

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma H. Neumüller KG

Stand: Oktober 2005

1. Geltungsbereich

- 1.1. Angebote und Verträge der **H. Neumüller KG** (im Folgenden: Neumüller) werden ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen unterbreitet bzw. geschlossen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, Neumüller hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. **Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform** und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Neumüller **gelten als genehmigt** und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von **drei Monaten** nach Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dagegen widerspricht. Die Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertragsangebot (z. B. Bestellung eines Kunden) bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Auftragsbestätigung, doch bewirkt auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bzw die Bezahlung einer vom Lieferanten gelieferten Ware durch Neumüller den Vertragsabschluss.
- 3.2. Die **Angebote** und sonstigen Erklärungen von Neumüller sind **freibleibend** und nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder – wenn mündlich abgegeben – schriftlich bestätigt werden. Auch die Angebotsannahme erfolgt auf der Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Preis

Alle von Neumüller genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie beispielsweise jene für Fremdarbeiten, Rohstoffe etc. erhöhen, so ist Neumüller berechtigt, die **Preise entsprechend zu erhöhen** und wird der am Liefertag gültige Preis verrechnet.

5. Zahlungen des Vertragspartners

- 5.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der **Kaufpreis bei Lieferung/Abholung zur Zahlung fällig**.
- 5.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.
- 5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten.
- 5.4. Zahlungen sind bei Erhalt der Rechnung zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Neumüller über sie frei verfügen kann.
- 5.5. Neumüller ist berechtigt, eingehende **Zahlungen** auch bei anders lautenden Anweisungen des Kunden **auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen**.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 14 % p.a., als vereinbart.

6. Lieferfristen / Termine

- 6.1. Die für Lieferungen von Neumüller angegebenen Fristen und Termine sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich und nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- 6.2. Die Lieferverpflichtung ist als Holschuld des Kunden zu verstehen. Wird mit dem Kunden ein Versand der Vertragsprodukte vereinbart, so treffen den Kunden die Gefahren und entsprechenden Kosten.
- 6.3. Neumüller ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 6.4. Neumüller ist weiters auch ohne vorhergehende Zustimmung des Kunden berechtigt, zur Erbringung der im Angebot enthaltenen Leistungen Dritte in unbeschränktem Umfang heranzuziehen.
- 6.5. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteilwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, eintreten, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen.

7. Gefahrrtragung, Transport, Lieferort, Annahmeverzug

- 7.1. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen gilt für sämtliche Lieferungen von Neumüller **„Lieferung ab Werk“**.
- 7.2. Die Gefahr geht in jedem Fall – auch wenn Neumüller die Übersendung der Ware an den Kunden übernimmt – auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von Neumüller verlässt. Gleiches gilt bei bereitgestellter Ware, die nicht abgerufen wird, oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
- 7.3. Für den Fall einer Vereinbarung über die Versendung der Ware erfolgt diese in einer durchschnittlichen, für den Versand üblicherweise geeigneten Verpackung. Wird eine besondere Art der Beförderung vereinbart, werden diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung der dadurch entstehenden Mehrkosten von Neumüller erbracht bzw. organisiert. Wenn der Kunde nicht eine besondere Versendungsart bedungen hat, erfolgt die Auswahl derselben durch Neumüller. Der Kunde erklärt sich schon jetzt ausdrücklich mit dem Versand durch Frächter, Spediteur, Bahn oder Post einverstanden.
- 7.4. Liegt der Ort der Lieferung oder Leistung im **Ausland**, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, die Ware entsprechend zu verzollen, zu versteuern und allenfalls zu versichern. Gleichzeitig hat der Kunde auf eigene Kosten sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und die Einfuhr der Ware in den ausländischen Staat erforderlich sind, sowie die entsprechenden Erklärungen abzugeben.
- 7.5. Hat der Kunde die Ware nicht am Lieferort übernommen (**Annahmeverzug**), ist Neumüller berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen, mindestens zehn Tage umfassenden Nachfrist vom gesamten Vertrag, einschließlich sämtlicher weiteren Verträge zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Neumüller ist weiters berechtigt, auf Vertrags Erfüllung zu bestehen. Der Kunde ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung der Kosten der Zustellung in üblicher Höhe verpflichtet.

8. Gewährleistung-, Untersuchungs- und Rügeflicht

- 8.1. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllt Neumüller nach eigener Wahl entweder durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn keine Verbesserung, kein Nachtrag des Fehlenden oder Austausch in angemessener Frist für den Kunden erfolgt, ist der Kunde zur Preisminderung oder Wandlung (Vertragsaufhebung) berechtigt. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist die Wandlung ausgeschlossen.
- 8.2. Neumüller übernimmt **keine Haftung** für die Eignung der gelieferten Ware **für** den vom Kunden **beabsichtigten Zweck**. Gleiches gilt für bloß optische, den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigende Abweichungen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche müssen, wenn **Sachmängel** betroffen sind, binnen **6 Monaten** ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware.
- 8.4. Der Kunde hat im Sinne der §§ 377 ff HGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen **vier Tagen**, ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind Neumüller unverzüglich, längstens aber binnen **zwei Tagen** nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, sowie unter Angabe der genauen Warenbezeichnung bzw. Warennummer, des Datums, der Vornahme der Lieferung/Leistung und des Datums und der Nummer der Rechnung schriftlich bekanntzugeben.
- 8.5. **Versteckte Mängel** sind unverzüglich, längstens aber binnen **zwei Tagen** nach ihrer Entdeckung, ebenfalls unter Mitteilung obiger Angaben schriftlich zu rügen.

- 8.6. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge wird auf den Zugang bei Neumüller abgestellt. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen.

- 8.7. Sämtliche Ansprüche des Kunden sind überdies dann ausgeschlossen, wenn die Ware vom Kunden nicht sach- und fachgerecht gelagert, benützt und verarbeitet bzw. mit ungeeigneten Teilen verbunden oder verarbeitet wird. Beanstandete Ware ist uns nach vorheriger Abstimmung zuzusenden.

- 8.8. Soweit dies möglich ist, ist der Kunde – bei sonstigem Anspruchsverlust – verpflichtet, Neumüller zur Feststellung des Vorliegens allfälliger Mängel, genauere Überprüfungen einschließlich Besichtigung und Einsicht in die Unterlagen u.ä. vornehmen zu lassen. Mängel einzelner, aber selbstständiger Teile einer Lieferung/Leistung, berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom gesamten Vertrag bzw. Wandlung des gesamten Vertrages.

9. Schadenersatz

- 9.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Neumüller sind in Fällen **leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen**.
- 9.2. Darüber hinaus ist eine Ersatzpflicht von Neumüller **betragsmäßig mit 100 % des Kaufpreises begrenzt**. Ein Ersatz von darüber hinausgehenden entstandenen Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 9.3. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch gegenüber Neumüller kann nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten, spätestens aber innerhalb von **drei Jahren** nach dem anspruchsbegründeten Ereignis **gerichtlich** geltend gemacht werden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Alle Waren werden von Neumüller unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich etwaiger Nebengebühren sowie bis zur Abrechnung eines eventuellen Kontokorrentsaldo, im Eigentum von Neumüller.
- 10.2. Ist der Kunde berechtigt, vor Bezahlung der Ware über diese zu verfügen, hat er sich bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruches (Kaufpreis) das Eigentum vorzubehalten.

11. Forderungsabtretungen

- 11.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt **tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten**, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren von Neumüller entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderung von Neumüller **zahlungshalber ab**.
- 11.2. Der Kunde hat Neumüller auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist jedenfalls unverzüglich in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. des Abnehmers den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ersichtlich zu machen.
- 11.3. Neumüller ist berechtigt, in die Geschäftsbücher des Vorbehaltskäufers einzusehen, um zu prüfen, ob beim Vorbehaltskäufer die Abtretungsvermerke angebracht worden sind. Zu dieser Buheinsicht erteilt der Vorbehaltskäufer seine ausdrückliche Zustimmung.
- 11.4. **Forderungen** gegen Neumüller dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung **nicht abgetreten und/oder verpfändet** werden. Bei Verstoß gegen die Bestimmung steht uns eine mit **150% der Kaufpreisforderung** pauschalierte **Schadenersatzforderung** zu.

12. Sonderbestimmungen für Lieferanten

- 12.1. Der Vertragspartner (Lieferant) sichert zu, Neumüller nur Waren zu liefern und Leistungen zu erbringen, die **frei von Eigentumsvorbehalten** oder sonstigen Rechten Dritter sind.
- 12.2. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen gilt für sämtliche Lieferungen an Neumüller **„Lieferung frei Haus“**.
- 12.3. Die Fristen der §§ 377, 378 HGB und § 928 ABGB für die Rüge bzw. Beanstandung von Schlecht-, Anders- bzw. Minderlieferungen werden ausgeschlossen. Im Falle der Schlechtlieferung oder einer sonstigen Leistungsstörung hat Neumüller – unbeschadet der sonstigen rechtlichen Möglichkeiten – die Wahl, kostenlose Ersatzlieferung, die Wandlung des Vertrags, kostenlose Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen.
- 12.4. Ist die Lieferung mangelhaft, hat der Lieferant jedenfalls auch die Kosten der Mangelfeststellung zu tragen.
- 12.5. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt an Neumüller übermittelt zu werden. Eine Lieferung ohne entsprechende Versandunterlagen wird nicht als Vertrags Erfüllung anerkannt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden durch Nichtbeachtung dieser Pflichten für Neumüller entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

13. Aufrechnung

Eine **Aufrechnung** mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Vertragspartner gegen Neumüller zustehen, ist **ausgeschlossen**, es sei denn, dass die Forderung von Neumüller ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Neumüller, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit aussetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkung höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.
- 14.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Einwirkungen, insbesondere von Naturgewalten, deren Verhütung oder Abwendung außerhalb unseres Einflussvermögens liegen, wie z. B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer und Streiks.

15. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

- 15.1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die in Verträgen mitenthaltene **personenbezogenen Daten** in Erfüllung dieses Vertrages von uns **automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet** werden.
- 15.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Neumüller **Änderungen seiner Geschäftsadresse** bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners gesendet werden.

16. Zustimmung zur E-Mail Werbung, Referenzliste

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, im angemessenen Umfang von Neumüller **Werbung und Informationen per E-Mail** zu erhalten. Dieses Einverständnis kann der Vertragspartner jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail, widerrufen.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der Beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 18.1. Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht**.
- 18.2. Die Anwendbarkeit des **UN-Kaufrechtes** sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen wird ausdrücklich **ausgeschlossen**. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Neumüller und dem Vertragspartner einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen von Verträgen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz von Neumüller, nach Wahl von Neumüller auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Vertragspartner seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.